

WOCHENBLATT

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Jahrgang 52 - Freitag, den 14. Juni 2024 - Nr. 24



Kreispokalendspiele

im Rahmen des

Benefiz-Fussballwochenendes



Alle Einnahmen spenden wir zu Gunsten unserem
an Krebs erkrankten D-Jugend Mitspielers Leif & Familie,
sowie „Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth“

Freitag, 14. Juni - Sonntag, 16. Juni 2024

<p>Pokalendspiele A - E Junioren</p> <p>Freitag: 18.00 Uhr A-Junioren Samstag: 11.00 Uhr E-Junioren 13.00 Uhr D-Junioren 15.00 Uhr C-Junioren 17.30 Uhr B-Junioren</p>	<p>F.-Jugend-Turnier + Leistungsvergleich</p> <p>Sonntag: 10.00 Uhr Turnier der F-Junioren 13.00 Uhr Leistungsvergleich D-Junioren: - Borussia Münchenglöblich - SV Darmstadt 98 - SV Wehen Wiesbaden - DFB-Stützpunkt WW-Wied</p>
---	---

Wo? Sportplatz Horressen, Buchenstrasse (im Dorf)

**Imbiss, sowie kalte Getränke
an allen Tagen!**

Sonntag & Sonntag:
Kaffee- und Kuchenverkauf

**!! Sonntag, ca. 17.00 Uhr
Tombola mit tollen Hauptgewinnen !!**

2 VIP-Karten + 2 x 2 Eintrittskarten
für ein hochwertiges Fussball-Event usw...

Mehrere Infos zu Leif, der Kinderkrebshilfe Gieleroth und unserem Verein:
jsg-sportfreunde-ww.de Kinderkrebshilfe-Gieleroth.de

Du möchtest spenden?





Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth e.V.
„Leif&Familie&Kinderkrebshilfe“
Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE63573510300100063494

Oder einfach nebenstehenden QR-Code
in der Bank-App einscannen:

Ab einer Spende von 100 Euro wird eine
Spendenquittung zugeschickt.
(Bitte Adresse in Verwendungszweck eingeben)



Die neue JSG aus 7 Vereinen



BÜHNE IM GEBÜCK

MONTABAUR | Kirchstraße, unterhalb der
kath. Pfarrkirche St. Peter in Katlenburg



EINTRITT FREI!

Samstag, 15.06.2024 | 19:30 Uhr

RAINERS LIEDERMACHER

In diesem Jahr sind Rainers Liedermacher zu Gast – eine Folk-Rock-Band, die in ihrem Programm neben eigenen Songs, Lieder von Künstlern wie Hannes Wader, Konstantin Wecker, Reinhard Mey, Rio Reiser, Fred Ape, Pete Seeger u. a. interpretieren. Mit ihrer Liedauswahl stellt sich die Band in eine Tradition von Singer/Songwritern sowie deutschsprachigen Liedermachern.

» Bitte bringen Sie Klappstühle oder Picknickdecken mit «

Veranstalter: BÜ-gemeinsh. Montabaur e.V.,
www.buergerverein-montabaur.de




Am Wochenende:



Kirmes Stahlhofen

14.06. - 17.06.24

Kirmes in Montabaur-Bladernheim

15. bis 17.06.2024

Deutsches Rotes Kreuz/Ortsverein Daubach-Stahlhofen e. V.

Blutspende

in **Niederelbert** (Elberthalle)

18. Juni 2024 - 16.30 - 19.30 Uhr



Montabaur

Montabaur - Stadt

■ **Lärmschutz: Rasen mähen - aber nicht zur falschen Zeit**

Viele Mitbürger freuen sich, dass sie in den kommenden warmen Sommermonaten endlich wieder auf ihren Grundstücken aktiv sein können. Auch der Rasen sprießt und muss gemäht werden. Da Rasenmähen meist mit Lärm verbunden ist, ist es sinnvoll, bestimmte Spielregeln einzuhalten, um damit Ärger zwischen Nachbarn zu vermeiden.

Rasenmäher dürfen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr betrieben werden, allerdings nicht an Sonn- und Feiertagen. Hier wird seit einigen Jahren nicht mehr zwischen Benzin- und Elektromähern unterschieden. Insbesondere dürfen Rasenmäher von Privatpersonen werktags auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr nicht betrieben werden. Ausgenommen sind besonders lärmarme Rasenmäher, welche mit der s.g. Euroblume gekennzeichnet sind.

Wer nicht darauf angewiesen ist, in der Mittagszeit den Rasen zu mähen oder nicht sicher ist, ob der Rasenmäher lärmarm ist, sollte seiner Umgebung eine Lärmpause von 13 bis 15 Uhr gönnen. Gemäht werden darf in dieser Zeit nur, wenn das Gerät die Lärmgrenzen sicher nicht überschreitet; Rasenmäher tragen häufig ein Hinweisetikett. **Für die gewerbliche Nutzung gibt es keine Einschränkungen zur Mittagszeit, der Gartenbaubetrieb muss also seine Arbeiten nicht unterbrechen.**

Besonders lärmintensive Gartengeräte wie Freischneider, motorbetriebene Grastrimmer und -kantenschneider sowie Laubbläser und -sammeler dürfen - auch im gewerblichen Bereich nur werktags zwischen 9 und 13 Uhr sowie von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

Bei Störungen empfiehlt es sich, mit dem Verursacher zu sprechen und ihn zu bitten, die Betriebszeiten einzuhalten. Sollte dies nicht funktionieren, ist das Ordnungsamt Ihr Ansprechpartner. Für den gewerblichen Bereich die Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
- Ordnungsamt -

Amtlicher Teil

■ **Sprechzeiten mit Stadtbürgermeisterin Gabi Wieland**

Sprechzeiten mit Stadtbürgermeisterin Gabi Wieland können unter der Rufnummer 02602/126-324 oder 126-335 (Büro der Stadtbürgermeisterin) vereinbart werden.

Fax-Nr. 02602/125-255
E-Mail-Adresse: gwieland@montabaur.de
Handy-Nr. 0151/54190806

■ **Schiedsperson**

Dr. Ellen Ernst 02602/60813

■ **Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen am 16.06.2024, 30.06.2024 und 18.08.2024 in 56410 Montabaur**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl Rhld-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Stadt Montabaur wird hiermit an folgenden Sonntagen: 16.06.2024, 30.06.2024 und 18.08.2024 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Marktsonntag festgesetzt.

§ 2

An diesem Marktsonntag ist die Festsetzung von Floh- und Trödelmärkten nach § 8 LMAMG und privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LMAMG oder gegen evtl. Auflagen einer behördlichen Marktfestsetzung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
56410 Montabaur, den 03.06.2024
Andree Stein
(Erster Beigeordneter)

■ **Überprüfung der Standsicherheit der aufgestellten Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Montabaur**

Bitte beachten Sie diese Ankündigung unter der Rubrik „Die Verwaltung informiert“.

■ **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur**

Satzungsbeschluss zur VII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 07.06.2024 die VII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ Klicken Sie hier, um Text einzugeben. als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die VII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und/oder textlichen) Festsetzungen der Ursprungsplanung bzw. der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Begründung und Textfestsetzungen

Der Geltungsbereich der VII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ umfasst sämtliche Grundstücke die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Stadt Montabaur > „Himmelfeld“ - VII. Änderung

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht im Zimmer 201 bereitgehalten.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
- Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

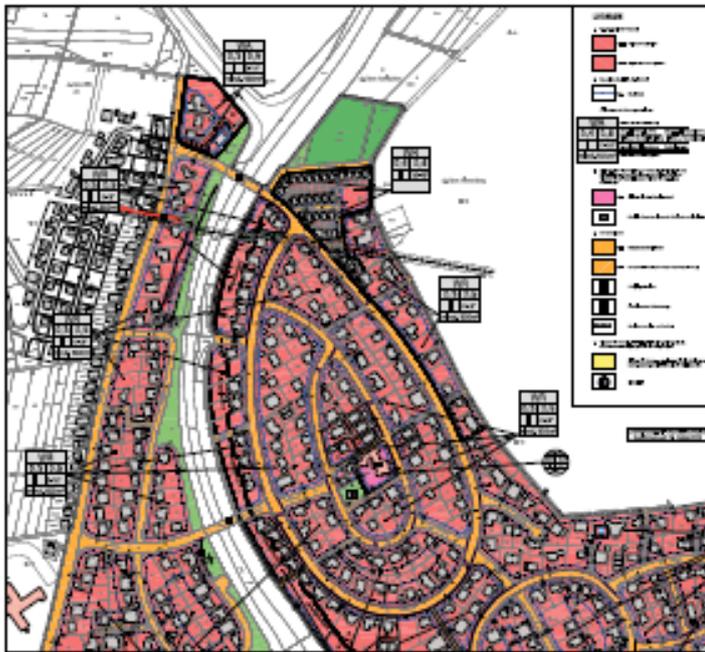
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

 - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 11.06.2024
Gabi Wieland, Stadtbürgermeisterin



■ **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur**
Satzungsbeschluss zur Änderung
des Bebauungsplanes „Altstadt I“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt I“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt I“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und/oder textlichen) Festsetzungen der Ursprungsplanung und aller Änderungen außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Begründung und Textfestsetzungen

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung „Altstadt I“ sämtliche Grundstücke die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Stadt Montabaur > Altstadt I - Änderung

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht im Zimmer 201 bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

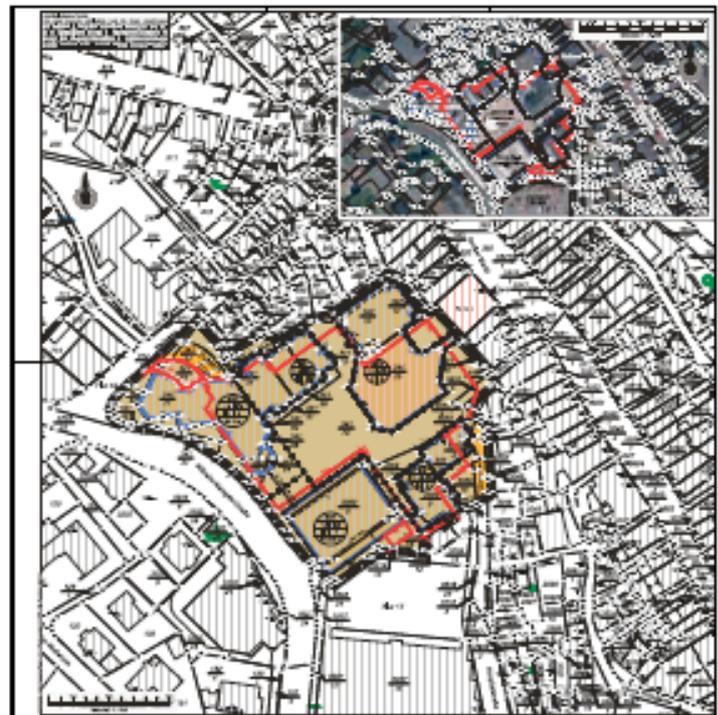
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 11.06.2024
Gabi Wieland, Stadtbürgermeisterin



■ **Aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates**
und des Bauausschusses vom 6. Juni 2024

Ausbau der Baumbacher Straße in Montabaur-Elgendorf - Einleitung des Vergabeverfahrens der Ingenieurleistungen

Die im Stadtteil Montabaur-Elgendorf gelegene Baumbacher Straße (K126) soll vom Beginn an der Einmündung Dernbacher Straße bis zum Ortsausgang Richtung Ransbach-Baumbach zusammen mit dem Landesbetrieb Mobilität auf einer Länge von 1.250 m ausgebaut werden. Die Stadt Montabaur trägt gemäß Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz die Baulast für die Gehwege, Plätze und Parkplätze einschließlich Beleuchtung. Die Beauftragung beinhaltet die Prüfung, ob die Bushaltestelle verlegt werden kann.

Der Stadtrat und der Bauausschuss beschlossen, das Vergabeverfahren zur Vergabe der Ingenieurleistungen einzuleiten. Die Stadtbürgermeisterin wurde ermächtigt, den Auftrag der Ingenieurleistungen der Bieterin mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.